

13.05.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3475 vom 1. April 2020
des Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer SPD
Drucksache 17/8956

Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Kommunen, Familien in der Corona-Krise zu entlasten?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Auf Forderungen aus der Opposition, Familien während des Corona-bedingten Kita-Betreuungsverbot von Elternbeiträgen zu entlasten, hatte die Landesregierung zunächst verlauten lassen, dass dieses Thema zunächst nicht auf der Tagesordnung stünde. Inzwischen wurde eine Regelung verkündet. Demnach sollen Familien ein Drittel der in März und April aufgelaufenen Elternbeiträge übernehmen. Für die Restsumme sollen die Kommunen zur Hälfte aufkommen. Besonders für Familien, die bereits im März mit den wirtschaftlichen Härten der Corona-Krise (Arbeitsplatzverlust, Kurzarbeit, Wegbrechen von Aufträgen usw.) konfrontiert wurden, stellt dies eine weitere Belastung dar. Auf die bereits in der Familienausschusssitzung vom 19. März gestellte Frage, ob es Kommunen in der Haushaltssicherung rechtlich möglich ist, auf Elternbeiträge zu verzichten, konnte auch auf Nachfrage bislang keine Antwort gegeben werden.

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat die Kleine Anfrage 3475 mit Schreiben vom 13. Mai 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales beantwortet.

- 1. Haben die Kommunen rechtlich die Möglichkeit im Sinne der weiteren Entlastung der Familien, von der Verabredung zwischen Landesregierung und Kommunalen Spitzenverbänden, zum Erlass von Betreuungsgebühren abzuweichen?***
- 2. Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Kommunen in der Haushaltssicherung, auf Betreuungsgebühren für Corona-bedingte Ausfallzeiten ab März 2020 zu verzichten?***
- 3. Dürfen alle Kommunen, unabhängig von ihrer jeweiligen Haushaltsslage, in die Zukunft gerichtete Zusagen treffen, über den Monat April hinaus auf Elternbeiträge für Corona-bedingte Ausfallzeiten zu verzichten?***

4. Welche weiteren kommunalpolitischen Entlastungen für Familien sind während der Corona-Krise möglich?

5. Wie wird das Land Kommunen bei der Entlastung von Familien unterstützen?

Die Frage 1 bis 5 werden im Sachzusammenhang gemeinsam beantwortet.

Rechtsgrundlage für die Erhebung eines Elternbeitrags für eine Kindertagesbetreuung in öffentlicher Trägerschaft ist die örtliche Satzung der Gemeinde in Verbindung mit §§ 23 und 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - und § 90 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Rechtsgrundlage für die Erhebung eines Beitrages nach dem § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) ist die örtliche Satzung der Gemeinde in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23. Dezember 2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2).

Den Kommunen obliegt es grundsätzlich, im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts und der damit verbundenen kommunalen Finanzhoheit Regelungen zum Erlass von Kostenbeiträgen zu fassen. Grenzen setzen die kommunalen Haushaltssatzungen.

In Anbetracht der großen Herausforderungen im Zuge von SARS-CoV-2 und zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes haben die Landesregierung und die Kommunen eine gemeinsame Lösung zur Entlastung von Eltern vereinbart.

Hierzu bedarf es einer Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts sowie von kommunalen Beschlüssen, um die Beitragserhebung tatsächlich aussetzen zu können. Letztgenannte erforderliche Beschlüsse können im Wege der Dringlichkeitsentscheidung nach der Gemeindeordnung bzw. der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gefasst werden. Die Landesregierung hat den beitragsberechtigten Kommunen empfohlen, entsprechende Beschlüsse zu fassen und für die Monate April und Mai 2020 auf eine Erhebung der Kostenbeiträge für die Kindertagesbetreuung (einschließlich Kindertagespflege) und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie in außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I zu verzichten. Diese Empfehlung schließt Kommunen, die sich in der Haushaltssicherung befinden oder am Stärkungspakt teilnehmen, ein.

Das Land übernimmt einen Anteil von 50 % der zu erstattenden Kostenbeiträge und macht damit deutlich, dass es sowohl die Familien als auch die Kommunen in dieser außergewöhnlichen Situation in besonderer Weise finanziell entlastet.

Die Landesregierung hat außerdem sichergestellt, dass die 264 Erziehungs- und Familienberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen ihre Arbeit fortsetzen können. Sie übernehmen eine wichtige Aufgabe bei der Beratung und Unterstützung von Familien in Zeiten der Corona-Pandemie.

Die Beratungsstellen vor Ort stehen nicht nur den Eltern, sondern ebenso Hilfe suchenden Kindern und Jugendlichen offen. Neben der telefonischen und digitalen Erreichbarkeit bieten die Beratungsstellen in der Regel ebenfalls eine Kontaktaufnahme über die gängigen Social-Media-Kanäle an.

Die Erziehungs- und Familienberatungsstellen wurden angeregt, proaktiv auf Familien, Kindertageseinrichtungen und Schulen zuzugehen. Zudem wurde für die landesgeförderten Kooperationen von Familienberatungsstellen mit Familienzentren und für die Angebote für Familien mit Fluchterfahrung geregelt, dass in der aktuellen Situation auch telefonische und digitale Angebote gefördert werden können.